

# Vergaberichtlinien für Spenden der Sparkasse Barnim

## 1. Allgemeine Grundsätze

Die Sparkasse Barnim vergibt freiwillig Spenden für mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke. Berücksichtigt werden grundsätzlich nur Vorhaben im Geschäftsgebiet der Sparkasse Barnim, das heißt im Landkreis Barnim.

Antragsteller müssen von der Körperschaftssteuer befreit und in der Lage sein, eine steuerrechtlich anerkannte Zuwendungsbestätigung auszustellen.

Durch diese finanzielle Unterstützung möchte die Sparkasse Barnim, die als öffentlich-rechtliches Kreditinstitut den Einwohnern ihres Geschäftsgebietes gegenüber in einer besonderen Verantwortung steht, ein Zeichen für gesellschaftliches Engagement setzen.

## 2. Antragsfristen

Das Einreichen von Spendenanfragen ist an keine Fristen gebunden und kann jederzeit online über den entsprechenden Zugang (Registrierung ist erforderlich) erfolgen.

## 3. Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden:

- Privatpersonen bzw. von diesen ausgerichteten Veranstaltungen, Parteien und diesen nahestehenden Einrichtungen
- kommunale Pflichtaufgaben bzw. Pflichtaufgaben des Sachaufwandträgers
- Förderanträge, die nicht mit den geschäftspolitischen Zielen der Sparkasse Barnim übereinstimmen
- Anträge, die einen unmittelbaren Bezug zu Festen, Jubiläen oder ähnlichen Anlässen haben, da diese nicht den steuerbegünstigten Zwecken der Abgabenordnung §§ 52-54 entsprechen
- Kosten für Verwaltungsaufwand, Löhne, Gehälter und Honorare

## 4. Antragsverfahren

Für Förderanträge ist ausschließlich die Antragsstrecke auf der Förderplattform [www.gemeinsam-foerdern.de](http://www.gemeinsam-foerdern.de) zu verwenden. Spendenanträge können nur online ausgefüllt, eingereicht und vervollständigt werden. Dabei müssen alle Pflichtfelder ausgefüllt und die erforderlichen Dokumente hochgeladen werden. Erst nach Vollständigkeit kann der Antrag angenommen und bearbeitet werden.

Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller auch diese Vergaberichtlinien vollumfänglich an.

## 5. Bewilligung und Bereitstellung von Spenden

Die Sparkasse Barnim entscheidet über die Bereitstellung sowie die Höhe von Spenden.

Nach Bewilligung erhält der Spendenempfänger einen Förderbescheid, in dem die Höhe der Zuwendung festgelegt wird. In diesem Bescheid wird auch darüber informiert, wann und auf welche Konten die Spende überwiesen wird.

## 6. Nachweispflichten des Zuwendungsempfängers

Nach Bereitstellung der Spende ist innerhalb von 4 Wochen eine steuerlich anerkannte Zuwendungsbestätigung unaufgefordert der Sparkasse Barnim bereitzustellen. Das Formular ist am Projektantrag nach Auszahlung abrufbar.

## **7. Rechtsanspruch**

Auf die Bereitstellung von Spenden besteht kein Rechtsanspruch. Über die Höhe von Spendenbeträgen als auch über Ablehnungen ist die Sparkasse Barnim nicht rechenschaftspflichtig.

## **8. Öffentlichkeitsarbeit**

Die Sparkasse Barnim behält sich vor, in angemessener Weise über Ergebnisse öffentlichkeitswirksam zu berichten. Oftmals werden Spendenübergaben medienwirksam mit Bereitstellung eines symbolischen Schecks durchgeführt. Das geschieht in Absprache und gegenseitigem Einvernehmen mit den Empfängern der Spenden und natürlich auch unter Bekanntgabe des Spendenbetrages.

Mit der Antragstellung werden die entsprechenden Nutzungsrechte von Bildern und Beschreibungen an die Sparkasse Barnim übertragen. Der Antragsteller erklärt sich einverstanden, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und in sonstigen Publikationen die Sparkasse Barnim berechtigt ist, über die Fördermaßnahmen in Schrift und Bild zu berichten unter Verwendung der gestellten Bilder und Texte.